Erscheint jeden Dienstag u. Freitag; während der Buchhändler-Messe zu Ostern, täglich.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und die

mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge für das Börsenblatt sind an die Redaction; — Inserate an die Expedition desselben zu senden.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

№ 86. Leipzig, Dienstag am 24. September 1850.

Amtlicher Theil.

Der neue königl. Sächsische Preßgesetzentwurf.

Der mittelst königl. Decrets vom 10. Sept. an die Stände gelangte Gesetzentwurf zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse lautet, wie folgt:

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc., haben für nöthig erachtet, zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse fernerweite Bestimmungen zu treffen und verordnen, unter Zustimmung unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Im Königreiche Sachsen bleibt die Censur aufgehoben.

§. 2. Auf jedem im Königreiche Sachsen hergestellten Preßerzeugnisse muß die Anstalt, aus welcher dasselbe hervorgegangen ist, benannt seyn. Ausgenommen hiervon sind blos die den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Drucksachen, als: Preiscourante, Frachtbriefe, Avisbriefe, Wechsel, Cassenzettel, Anweisungen, Curszettel, Facturen, Versendelisten, Versende- und Verlangzettel, Rechnungsabschlüsse, Bänder zur Versendung von Zeitschriften, Bücherumschläge, in soweit sie nur Büchertitel enthalten, Titel und Bücherrücken, Tabellenschemata; ferner Schemata zu den Ausfertigungen der öffentlichen Behörden, Etiketten, Adreß-, Visiten-, Einladungs-, Verlobungs- und Vermählungskarten, Anzeigen anderer Familienereignisse und ähnliche, diesen gleichzuachtende kleine Preßerzeugnisse. Wird die Form solcher Druckerzeugnisse zu Mittheilungen anderer Art gemißbraucht, so tritt die in §. 5 angedrohte Strafe der wissentlich falschen Angabe ein. Auf Schriften, welche für den Buchhandel oder zur Verbreitung im Publicum auf anderm Wege bestimmt sind, muß außer der Anstalt, wo sie gedruckt sind, auch noch der Name und Wohnort des Verlegers oder des Herausgebers oder des Verfassers, wenn derselbe sein Werk im eigenen Verlage herausgiebt, genannt seyn. Von Zeitschriften muß jedes Stück, Heft oder Blatt (Nummer) überdies noch den Namen des verantwortlichen Redacteurs enthalten.

§. 3. Preßerzeugnisse, welche den Vorschriften des §. 2 nicht entsprechen, dürfen von Niemandem verkauft oder sonst verbreitet werden.

§. 4. Ausländische Preßerzeugnisse dürfen im Königreiche Sachsen nur dann verkauft oder sonst verbreitet werden, wenn auf denselben der Name und Wohnort des Verlegers oder des Commissionars oder des Druckers angegeben ist.

§. 5. Wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 2—4 sind die Drucker und beziehentlich Verbreiter, abgesehen von den dadurch etwa begangenen Criminalvergehen, mit einer Geldbuße von 5—100 Thlrn., wissentlich falsche Angaben aber überdies mit Gefängniß von einer Woche bis zu drei Monaten zu bestrafen. Letztere Strafe trifft den Verbreiter nur dann, wenn er von der Unrichtigkeit der Angabe Kenntniß hatte.

§. 6. Die Verbreitung von Druckschriften, welche außerhalb des Königreichs Sachsen erscheinen, kann von dem Ministerium des Innern verboten werden. Wer einem solchen, ihm besonders bekannt gemachten oder durch die Leipziger Zeitung veröffentlichten Verbote entgegen eine Druckschrift verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet, wird mit Geldbuße von 5—100 Thlrn. oder mit Gefängnißstrafe von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft. Ueberdies bleibt das etwa erforderliche strafrechtliche Einschreiten der Gerichtsbehörden gegen die Verbreiter solcher Schriften wegen ihres verbrecherischen Inhalts vorbehalten (vgl. §§. 27 und 28.) Die Polizei- und resp. Gerichtsbehörden (vgl. §§. 28 und 29) haben dergleichen verbotene Schriften vorläufig in Beschlag zu nehmen.

§. 7. Wer eine periodische Druckschrift (Zeitschrift) herauszugeben beabsichtigt, hat vor Ausgabe des ersten Stückes, Heftes oder Blattes (Nummer) der Ortspolizeibehörde davon schriftliche Anzeige zu machen. Diese Anzeige muß enthalten: 1) den Titel der Zeitschrift und die Angabe, ob sie politischen Inhalts seyn werde oder nicht, und wie oft sie erscheinen soll; 2) den Namen und Wohnort des mit den gesetzlichen Eigenschaften (§. 12) versehenen verantwortlichen Redacteurs, und wenn mehrere verantwortliche Redacteure seyn sollen, den Namen und Wohnort Aller; 3) den Namen und Wohnort des Druckers, so wie des Herausgebers oder Verlegers, und 4) in den Fällen, wo eine Caution vorgeschrieben ist, den Nachweis über deren gehörig bewirkte Erlegung.

§. 8. Die Ortspolizeibehörde hat, wenn diese Anzeige genügend erfolgt ist, sofort, außerdem aber nach bewirkter Vervollständigung derselben eine Empfangsbescheinigung auszustellen.

§. 9. Die Vorschriften in §§. 7 und 8 sind auch auf jede Veränderung anzuwenden, welche hinsichtlich der nach §. 7 anzuzeigenden Punkte späterhin eintritt.